

Eitorf, den 07.03.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Renate Engel

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bau und Verkehr

24.03.2011

Tagesordnungspunkt

Prüfanregung des RM Gräf aus der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr vom 24.06.2010, inwieweit eine Ladezone in der Bahnhofstraße eingerichtet werden könne

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bau und Verkehr nimmt Kenntnis.

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr am 24.06.2010 regte RM Gräf an, im Zuge der Neumarkierung der Bahnhofstraße zu prüfen, inwieweit eine Ladezone auf dem Parkstreifen eingerichtet werden könne.

In einem Telefonat der Leiterin des Ordnungsamtes mit RM Gräf konkretisierte er seine Anregung dahingehend, dass auf der Bahnhofstraße immer wieder Lieferfahrzeuge in zweiter Reihe neben den Parkstreifen parken, wodurch es zu Verkehrsbehinderungen komme. Er halte daher die Einrichtung von Haltezonen auf den Parkstreifen in beiden Fahrtrichtungen zur Aufrechterhaltung des fließenden Verkehrs für notwendig.

Diese Problematik wurde in der Verkehrsschau mit Straßenverkehrsamt und Kreispolizeibehörde am 01.03.2011 erörtert.

Die Anlegung von für Be- und Entladen reservierten Haltezonen bedingt, dass jeweils 2 – 3 Parkplätze auf den Parkstreifen wegfallen und entsprechend straßenverkehrsrechtlich ausgeschildert werden müssten. Dies würde jedoch bedeuten, dass diese Bereiche für Parkzwecke, mit Ausnahme des Anlieferverkehrs, nicht mehr zur Verfügung ständen und täglich längere Zeiten ungenutzt sein würden. Darüber hinaus gehen die Parkeinnahmen für diese Flächen verloren.

Auch ist wahrscheinlich, dass die Parkzonen nur bedingt von Anlieferfahrzeugen genutzt werden, da diese in der Regel immer dort geparkt werden, wo etwas angeliefert werde und nicht dort, wo eine Ladezone ist. Da nicht alle Fahrer von Lieferfahrzeugen ortskundig sind, wird ein Parken in zweiter Reihe nicht zu vermeiden sein.

Nach Kommentar Burmann/Heß/Jahnke/Janker zum Straßenverkehrsrecht ist Parken in zweiter Reihe neben einer Parkbucht grundsätzlich unzulässig; ein länger als 3 Minuten dauerndes Halten in 2. Reihe ist auch dann ein verbotenes Parken nach § 12 Absatz 4 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), wenn es ausschließlich dem Be- und Entladen dient. Während die Gefährdung anderer immer verboten ist, stellt nicht jedes verkehrsbehindernde Parken, insbesondere zum Be- und Entladen, einen Verstoß gegen § 1 Absatz 2 StVO dar; denn sowohl das Aufstellen des Fahrzeuges auf der Straße als auch die Ladetätigkeit sind regelmäßig mit einer mehr oder weniger starken Behinderung des fließenden Verkehrs verbunden. Dies muss aber so gering wie möglich gehalten werden. Das Ladegeschäft muss daher auf der Stelle, wo es den Verkehr am wenigsten stört, und ohne Verzögerung durchgeführt werden. Die Interessen des Haltenden müssen gegen diejenigen des fließenden Verkehrs abgewogen werden. So kann das Halten in 2. Reihe neben einem parkenden Fahrzeug gerechtfertigt sein, wenn schwere Lasten abgeladen werden müssen, nicht aber beim Abladen von leichten Gegenständen, wenn in einiger Entfernung ein Parkplatz oder Halteplatz am Straßenrand zur Verfügung steht.

Das Halten in 2. Reihe ist jedoch nicht nur ein Problem in der Bahnhofstraße. In allen anderen Straßen im Ortskern wird von Lieferfahrzeugen in 2. Reihe geparkt. So kommt es auch insbesondere in der Asbacher Straße des öfteren zu entsprechenden Behinderungen des fließenden Verkehrs. Auch dort müsste bei Reservieren von Ladezonen auf dringend benötigten Parkraum verzichtet werden.

Die Überwachungskräfte für den ruhenden Verkehr wurden entsprechend unterrichtet und werden zukünftig gegen ein Halten von über 3 Minuten (= Parken) von Lieferfahrzeugen in 2. Reihe vorzugehen.